

Darf ein Lehrer....?

Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 23:46

Zitat

Original von Hawkeye

Ok,

also

du hast mir immer noch nicht die Stelle gezeigt, in der formuliert ist, dass das "Vor die Tür stellen" verboten ist. Was meinst du, wie würde eine Schulordnung aussehen, die derartig kleinschrittig Maßnahmen verbietet?

- a) Es ist verboten Schüler aufzurufen, wenn sie nicht aufpassen.
- b) Es ist verboten Schüler lauter als 50 dzb anzusprechen, weil das sonst Brüllen ist.
- c) Es ist verboten, ironische Kommentare unter die Schulaufgaben zu schreiben, weil es die Würde verletzt.

Fertig: es ist nirgends ausdrücklich verboten, also warum sollte ich mich dran halten?

Auch ist nirgends zu lesen, dass nicht sinnvolle pädagogische Maßnahmen verboten sind.

Also weiß ich nicht, warum man sich daran halten soll. Das, was du machst, ist ein Rückkehrs schluss, der bei mir unter vorauselenden Gehorsam fällt.

Im Fall des Urteils ging es auch weniger um eine Verurteilung des Lehrers als Person, denn die Aufsicht ist Sache der Schule/ des Staates, d.h. er haftet letztlich für dich. Es ging darum, ob den Eltern Schmerzensgeld zusteht. Dies war nicht der Fall und/denn es wurde argumentiert, dass die Aufsichtspflicht, die dem Lehrer übertragen wurde, nicht vernachlässigt wurde. Das heißt, es geht hier auch grundsätzlich um gerichtliche Entscheidungen, auf die andere Gerichte Bezug nehmen können.

Und: Das Buch heißt nicht: Schulrechtsfälle für alle Bundesländer außer Bayern....

Und letztens: Die Schulordnung regelt nicht die Aufsichtspflicht, das tut die LDO. Ich glaube nicht, dass in dieser Hinsicht die Bundesländer ihre eigenen Suppen kochen können (ungeachtet kleinerer Unterschiede)...denn das würde einer Ungleichbehandlung gleich kommen.

Stegreifaufgaben muss man in keinem Fach schreiben. Ich habe in den letzten zwei Jahren keine einzige geschrieben.

Gruß

PS:

In keinem meiner letzten zehn Jahre (an 4 verschiedenen Schulen) ist ein Schulleiter, der bei mir oder anderen einen Schüler vor der Tür hat stehen sehen, auf mich oder den anderen zu gekommen. Ebenso wenig bei meiner Frau, die am Gymnasium arbeitet.

Alles anzeigen

Zu den Stegreifaufgaben hat Dir ja Gingergirl schon geantwortet.

Zu Deinem PS: In keiner der 5 Schulen in Bayern, an denen ich einschließlich Referendariat war, hätte der Chef es erlaubt, Schüler vor die Tür zu stellen - und meine jetzige Schule ist MB-Schule, da sind eine ganze Menge Schulrechtsexperten und Schulordnungsfachleute im Haus.

Zu den anderen Ausführungen: Ich geh mal nicht auf die Aussage mit "vorauseilendem Gehorsam" ein, da ich das eher als einen Angriff sehe, der die fachliche Diskussion verlässt - wie übrigens aus meiner Sicht Dein ganzes Argument:

Es ist nicht ausdrücklich verboten, also mach ich es ...

Tja ... wieso dann nicht auch argumentieren, dass ich es nicht mache, weil es nicht ausdrücklich erlaubt ist? Nochmal: andere Bundesländer erlauben es AUSDRÜCKLICH!

Und wenn ich den ersten Teil meines langen Zitats oben nochmal lese, habe ich schon das Gefühl, dass es sogar ausdrücklich verboten ist: Es werden Maßnahmen aufgezählt, die die Lehrer verwenden dürfen und dann kommt der Satz: "Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie - wie alle anderen Lehrkräfte auch - nicht eigenständig einleiten."

Die Aufzählung vorher beinhaltet sowohl Erziehungsmaßnahmen als auch Ordnungsmaßnahmen, also gilt die Aussage "alle darüber hinausgehenden Maßnahmen" auch für Erziehungsmaßnahmen.

Und nochmal: Es geht mir gar nicht so um die Aufsichtspflicht - das war ein Nebenargument - es geht mir darum, dass aus meiner Sicht (und damit können wir das Ganze auch beenden, wir werden uns nicht gegenseitig überzeugen) ganz klar geregelt ist, welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zulässig sind und eine ausdrücklich als pädagogisch nicht sinnvolle Maßnahme fällt nach meinem Verständnis aus dem Katalog der erlaubten Maßnahmen heraus.

Es gibt übrigens für die Bundesländer verschiedene LDOs und wenn ich da auch nur ein wenig durchsuche, sehe ich genügend Ansätze für Ungleichbehandlung ... man denke nur daran, dass

es in Bayern zu den Pflichten des Lehrers gehört, an Fahrten teilzunehmen (falls sie bezahlt werden), in anderen Bundesländern nicht (oder ist das einer der "kleineren Unterschiede" ... warum dann kein kleiner Unterschied bei der Aufsichtspflicht, die in der bayerischen LDO extra erwähnt wird, in der von Schleswig-Holstein aber scheinbar gar nicht ... zumindest nicht in der Ausgabe, die ich jetzt online einsehen konnte?).

Und lass mich lange genug suchen, dann zeig ich Dir ein KMS, in dem etwas über ironische Kommentare und Schulaufgaben steht ...